



Politische Gemeinde
Eglisau

**Totalrevision
Parkierungsverordnung auf öffentlichem Grund
Vernehmlassungsbericht**

Einleitung

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 18 vom 25. Januar 2021 wurde die Parkierungsverordnung zur öffentlichen Vernehmlassung vom 1. bis am 31. März 2021 verabschiedet.

Innert dieser Frist sind 6 Stellungnahmen eingegangen

- Parteien: Die Mitte – Eglisau, Grünliberale Partei Rafzerfeld (glp), Schweizerische Volkspartei Eglisau (SVP)
- Vereine: Drachenbootclub Eglisau, Pontoniere Eglisau
- Privatpersonen: 1

Ergebnis der Vernehmlassung

redaktionelle Hinweise

Diverse Stellungnahmen enthalten Hinweise von redaktioneller Natur.

Besten Dank dafür. Die Hinweise konnten in der Regel berücksichtigt werden.

Tarife

Mehrere Bemerkungen zielen auf die Tarifhöhen ab.

In der Parkierungsverordnung wird der Grundsatz der Gebührenerhebung festgelegt, nicht aber die konkreten Tarife. Diese legt der Gemeinderat fest, was eine situationsgerechte Anpassung der Preise ermöglicht. Zur Information hat der Gemeinderat einen Entwurf der Tarife veröffentlicht. Einige Hinweise aus der Vernehmlassung konnten jedoch berücksichtigt werden.

Die Mitte – Eglisau und eine Privatperson schlagen vor, eine zusätzliche Zone für die Lochmühle zu schaffen und in diesem Bereich Pächterinnen und Pächtern von Bootsplätzen sowie den Vereinen mit Infrastruktur in der Lochmühle eine beschränkte Anzahl vergünstigte Parkkarten abzugeben. Der Drachenboot Club und die Pontoniere machen auf die finanziellen Folgen für die Vereinsmitglieder aufmerksam und unterbreiten Vorschläge, um die Gebühren in diesem Bereich ganz zu streichen oder zumindest zu senken.

Der Gemeinderat hat die Tarife in den Abendstunden gesenkt, um dem berechtigten Anliegen der betreffenden Vereine entgegenzukommen und gleichzeitig eine gewisse lenkende Wirkung zu wahren.

Der Gemeinderat ist nicht der Meinung, dass Pächterinnen und Pächter der Bootsplätze privilegiert behandelt werden sollen und verzichtet auf entsprechende Vergünstigungen.

Die Mitte – Eglisau schlägt für «Hot Weekends» in der roten Zone den Einsatz von Parkwächtern und einen Sondertarif vor.

Der Einsatz von Parkwächtern ist eine Vollzugsfrage, welche nicht in der Parkierungsverordnung geregelt werden soll. Soll in diesen Fällen ein Sondertarif erlassen werden, kann dies der Gemeinderat in eigener Kompetenz tun.

Die Mitte – Eglisau und eine Privatperson sind der Ansicht, dass die Tariferhöhung dem Leitmotiv widerspricht, dass die Einkünfte im Wesentlichen von Besuchenden erfolgen sollen.

Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass die Gebühren vor allem eine lenkende Wirkung erzielen sollen und hat im Gebührentarif den Jahrespreis angepasst.

Perimeter und Bewirtschaftungsfragen

Die SVP und eine Privatperson machen darauf aufmerksam, dass die Parkplätze Bootssteg Tössriederen und Friedhof nicht enthalten sind.

Der Gemeinderat hat den Perimeter und den Gebührentarif entsprechend ergänzt.

Die SVP ist der Ansicht, dass Arbeitnehmende in der roten Zone keine Parkkarte beziehen können sollen. Es werden Kapazitätsengpässe erwartet.

Bislang haben Mitarbeitende der Gemeindebetriebe und Schule eine Parkkarte erhalten. Mit der neuen Regelung können alle Arbeitnehmende im Städtli eine Parkkarte beziehen. Eine Gleichbehandlung ist somit sichergestellt. Aufgrund der aktuellen Gewerbe-Situation im Städtli sind das nur noch wenige zusätzliche Parkkarten. Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt.

Die SVP schlägt vor, in der roten Zone die Bewirtschaftung tageszeitlich zu beschränken (07.00 – 19.00 Uhr). Wiederholtes Nachtparkieren soll nur mit Parkkarte möglich sein. Ein Abend-Besuch im Städtli könnte sonst sehr teuer werden bzw. die Alternative, der Spaziergang zum Fahrzeug in die grüne Zone, wäre für einzelne Personen im Dunkeln unangenehm.

Der Gemeinderat erachtet den Vollzugsaufwand für ein Nachtparkingsystem nur für die rote Zone als nicht verhältnismässig und die knappe Parkplatzsituation rechtfertigt, die Anwohnerinnen und Anwohner mit einer Parkkarte zu bevorzugen. Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt.

Die glp wünscht ein Parkkonzept ohne blaue Zonen (befristete Zeit gratis). Sämtliche Parkplätze sollen kostenpflichtig bewirtschaftet werden.

Das vom Gemeinderat vorgeschlagene Bewirtschaftungskonzept ist in erster Linie eine ordnungspolitische Massnahme und hat weniger zum Ziel, möglichst hohe Einnahmen zu generieren. Aus diesen Gründen ist es in den Quartieren im Moment angemessen, mittels Parkscheibe 3 Stunden kostenfrei parkieren zu können («Gästeparkierung»). Will jemand sein Fahrzeug länger abstellen, muss die Parkuhr bedient bzw. eine Parkkarte gelöst werden. Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt.

Positionierung und Anordnung der Parkfelder

Die glp wünscht die Bahnstrasse einseitig mit möglichst vielen Parkfeldern zu belegen.

Auf der Bahnstrasse wurden die Parkfelder im Einvernehmen mit der Kantonspolizei versetzt angeordnet, so dass der Verkehr verlangsamt wird und gleichzeitig ein geordnetes Parkieren möglich ist (seit längerem ein Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohnern). Die Erfahrung zeigt, dass diese Ziele erreicht werden. Die Abklärungen mit der Kantonspolizei haben ergeben, dass auch bei einer einseitigen Anordnung kaum mehr Parkplätze geschaffen werden (Strassenverkehrsordnung). Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt.

Aus der Sicht der glp ist die Lochmühlestrasse zu schmal für beidseitige Parkfelder; d.h. die Parkfelder sollen nur diagonal bergwärts angeordnet werden.

Die Möglichkeit, die Parkfelder diagonal zu positionieren, liess der Gemeinderat untersuchen. Ergebnis: Die Normen können nicht eingehalten werden und es können kaum zusätzliche Parkfelder geschaffen werden (Kreuzungsbereiche). Die schräge Anordnung der Parkfelder ist zudem für Fussgänger gefährlich, da sie von rückwärts ausfahrenden Fahrzeugen nicht gesehen werden. Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt.

Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsversion

Allgemeine Bestimmungen

Zweck der Verordnung

- ¹ Diese Verordnung regelt das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf den öffentlichen Strassen und den öffentlichen Grundstücken der Gemeinde Eglisau. Ausgenommen sind Motorräder, Mofas und dergleichen gemäss Signalisationsverordnung sowie Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmasse ein Parkfeld in der Länge oder in der Breite überragen.
- ² Das Abstellen von Fahrzeugen ist gebührenpflichtig und nur mit Parkierungsbewilligung (Parkkarten), mit Hinterlegen einer Parkscheibe, mit Bedienung einer Parkuhr (wo vorhanden) oder gemäss Signalisation gestattet.
- ³ Dieser Verordnung gehen anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Verkehrsregelnverordnung (VRV), vor.
- ⁴ Die Parkierungsbewilligung entbindet nicht von der Pflicht, Verkehrsbeschränkungen bei Baustellen, Festanlässen, Schneeräumung etc. zu beachten.

Parkzonen und Parkkarten

Parkzonen

- ¹ Das Gemeindegebiet wird in eine Städtli-Zone (rote Zone) und das übrige Gemeindegebiet (grüne Zone) unterteilt.
- ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Zonenabgrenzungen im Plan «Parkieren auf öffentlichem Grund» periodisch zu überprüfen und anzupassen.

Städtli-Zone (rote Zone gemäss Plan Anhang 1)

- ¹ Eine Parkkarte für die rote Zone kann erwerben, wer innerhalb dieser Zone gemäss Art. 7 berechtigt ist und
 - seinen Wohnsitz innerhalb der roten Zone nachweisen kannoder
 - Firmeninhaber oder Arbeitnehmer innerhalb der roten Zone ist.
- ² ~~Handwerker (D) dürfen ausschliesslich Monats- und Tagesparkkarten beziehen~~
- ³ Besucher (E), können innerhalb der roten Zone ~~nur keine~~ Tagesparkkarten beziehen ~~oder sondern~~ müssen die Parkuhren bedienen.
- ⁴ Eine Parkkarte für die Städtli-Zone hat auch in der grünen Zone Gültigkeit.
- ⁵ Für die Parkplätze im Parkhaus Bollwerk ist die Parkkarte nicht gültig.

übriges Gemeindegebiet (grüne Zone gemäss Plan Anhang 1)

- ¹ Eine Parkkarte für die grüne Zone kann erwerben, wer innerhalb dieser Zone gemäss Art. 7 berechtigt ist.
- ² Die Parkkarte für die grüne Zone hat innerhalb der Städtli-Zone keine Gültigkeit.
- ³ Für die Parkplätze auf dem Parkplatz beim Bahnhof Eglisau ist die Parkkarte nicht gültig.

Parkieren mit ~~Parkierungsbewilligung~~-Parkkarte

- ¹ Auf der Parkkarte wird die Kontrollschildnummer des eingelösten Fahrzeugs vermerkt oder digital hinterlegt.

- ² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- ³ Der Besitzer einer Parkkarte hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
- ⁴ Parkkarten werden nur für leichte Motorwagen (inkl. Quads, Twikes, ect.) ausgestellt.
- ⁵ Für Lastwagen, Cars, Busse, Kleinbusse, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3.5 to kann keine Parkkarte erworben werden.
- ⁶ Die Anzahl Parkkarten kann beschränkt werden.

Parkieren ohne ~~Parkierungsbewilligung-Parkkarte~~

Das Parkieren von Fahrzeugen ohne ~~Parkierungsbewilligung-Parkkarte~~ richtet sich nach der jeweiligen Signalisation.

Berechtigte

¹ Berechtigte, die eine Parkkarte beziehen können sind:

- A Personen, die ihren Wohnsitz in Eglisau haben oder als Wochenaufenthalter gemeldet sind
- B Gewerbe- und Industriebetriebe, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in Eglisau haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben
- C Personen, die ihren Arbeitsplatz in Eglisau haben (Bezug über den Arbeitgeber)
- D Handwerker, die ihren Firmensitz ausserhalb von Eglisau haben und in Eglisau nachweislich einen Auftrag ausführen (**nur Monats- und Tagesparkkarten; gültig von Montag bis Freitag**)
- E Personen (Besucher), die ihren Wohnsitz nicht in Eglisau haben (**nur Tagesparkkarten ausserhalb roter Zone**)

~~¹ Handwerker (D) dürfen ausschliesslich Monats- und Tagesparkkarten beziehen.~~

~~² Besucher (E) dürfen ausschliesslich Tagesparkkarten beziehen.~~

Gültigkeitsdauer

Folgende Parkierungsbewilligungen können bezogen werden:

- Tagesparkkarte für die Gültigkeitsdauer von 24 Stunden (Kalendertag)
- Monatsparkkarte, ab gelöstem Tag einen Monat gültig
- Jahresparkkarte, ab gelöstem Tag ein Jahr gültig

Bezug der Parkkarten

Die Parkierungsbewilligungen können gegen Gebühr gemäss Art. 12 elektronisch oder als Parkkarte bei der Gemeinde Eglisau bezogen werden.

Entzug der Parkierungsbewilligung

Parkkarten können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Bewirtschaftung und Gebühren

Arten der Parkplatzbewirtschaftung

¹ Das Parkieren von Fahrzeugen **gemäss** ist gebührenpflichtig.

² Auf den markierten Parkfeldern kann gemäss der entsprechenden Signalisation mit der Parkkarte, mit der Parkscheibe (max. 3 Stunden) oder dort wo vorhanden mit Bedienen der Parkuhr (Münzeinwurf oder digitales Bezahlen) geparkt werden.

³ Ausserhalb von markierten Parkfeldern kann unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Verkehrsregelnverordnung (VRV) nur mit der Parkkarte oder der Parkscheibe (max. 3 Stunden) parkiert werden.

Grundsatz der Gebührenerhebung

- ¹ Für die Parkkarte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Gemeinde Eglisau.
- ² Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte oder bei deren Erneuerung zu entrichten.
- ³ Die Gebühren für die Parkkarten werden im Gebührentarif (GebT) der Gemeinde Eglisau festgehalten.
- ⁴ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren periodisch zu prüfen und an veränderte Verhältnisse insbesondere der Teuerung anzupassen.
- ⁵ Die Gebühr wird beim Wegzug, Verkauf des Fahrzeugs usw. anteilmässig zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten.

Schlussbestimmungen

Vollzug

Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Reglements zuständig. Er bestimmt das zuständige Verwaltungsorgan oder kann Externe mit dem Vollzug beauftragen.

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen, insbesondere eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.